

Landesamt für Statistik Nds. • Postfach 91 07 64 • 30427 Hannover

<<anrede>>
 <<titel>><<vorname_kontakt>> <<familienname_kontakt>>
 <<strasse_kontakt>> <<hausnummer_kontakt>>
 <<postleitzahl_kontakt>> <<wohntort_kontakt>> <<ortsteil_kontakt>>

Tel.: 0511-98981234

Erreichbarkeit
 Mo.-Do. 08:00 - 16:00 Uhr
 Fr. 08:00 - 13:00 Uhr

E-Mail:
 auskunft-
 wohnsitzanalyse@statistik.niedersachsen.de

Hannover, <<datum>>

Erprobung von Verfahren eines Registerzensus – Befragung zur Klärung des Wohnsitzes

Sehr <<geehrte_r>> <<anrede>> <<familienname_kontakt>>,

aktuell erproben die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder neue Methoden zur Durchführung eines **Registerzensus** in Deutschland. Dabei sollen unter anderem wohnortgenaue Bevölkerungszahlen, so weit wie möglich, aus vorhandenen Quellen der Verwaltung und Statistik automatisiert ermittelt werden. Hierzu ist die eindeutige Bestimmung einer Hauptwohnung für jede Person notwendig. Allerdings kann in einzelnen Fällen maschinell keine eindeutige Festlegung der Hauptwohnung vorgenommen werden.

Da wir für Sie keine eindeutige Hauptwohnung zum Stichtag des Zensus 2022 am 15. Mai 2022 ermitteln konnten, benötigen wir Ihre Mithilfe und bitten Sie um die **Angabe Ihrer damaligen Hauptwohnung am 15. Mai 2022**. Die Teilnahme an der Befragung ist für Sie gemäß den zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen (§ 8a Absatz 1 des Registerzensuserprobungsgesetzes (RegZensErpG)¹⁾ in Verbindung mit § 15 Absatz 1 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG)²⁾ **verpflichtend**.

Bitte füllen Sie den **Online-Fragebogen** innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Schreibens aus. Das Ausfüllen des Online-Fragebogens dauert nur etwa 5 Minuten.

Melden Sie **online** unter
www-idev.destatis.de

Kennung: <<idev_kennung>>
 Passwort: <<idev_passwort>>



1) Gesetz zur Erprobung von Verfahren eines Registerzensus in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1649).

2) Bundesstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist.

Der **Online-Fragebogen** ermöglicht Ihnen **eine schnelle und unkomplizierte Beantwortung** der Fragen, schont die Umwelt und spart Ressourcen. Wenn Sie nicht innerhalb der zwei Wochen antworten, wird Ihnen **automatisch** ein Erinnerungsschreiben mit einem **Papier-Fragebogen** zugesandt. Eine telefonische Anfrage für die Zusendung eines Papier-Fragebogens ist nicht erforderlich.

Bitte sehen Sie davon ab, uns zusätzliche Unterlagen oder Korrekturen auf dieses Schreiben zu senden. Diese können nicht berücksichtigt werden, die Angaben im (Online-)Fragebogen sind ausreichend. Sollten Sie Ihre Datenmeldung nachträglich korrigieren wollen, so füllen Sie den Fragebogen einfach erneut aus.

Sollten Sie bereits an einer anderen Anschrift kontaktiert worden sein und sind daraufhin Ihrer Auskunftspflicht nachgekommen, dann können Sie dieses Schreiben als gegenstandslos betrachten.

Vielen Dank für Ihre Meldung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ole Becker

Das Schreiben ist elektronisch erstellt und daher nicht unterschrieben.

Anlagen

- Informationsblatt „Was ist der Registerzensus?“
- Informationsblatt „Wichtige Hinweise zur Befragung und zum Online-Fragebogen“
- Unterrichtung nach §17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)